

Volk-&Anzeigebblatt.

Nro. 137. 31. Jahrgang.

Abonnementpreis,
Bei der Redaktion 90 Pfg.
durch die Post bezogen 1 Mk.
15 Pfg. vierteljährlich.

Erscheint
Dienstag,
Donnerstag
& Samstag.

Einrückungs-Gebühr.
Die 3spaltige Zeile od. deren Raum
6 Pf., Anzeigen welche bis Montag,
Mittwoch und Freitag Mittags
eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Samstag, 22. Novbr. 1879.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden werden die Feuerpolizeigesetze wiederholt zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.
Den 20. November 1879.

Stadtschultheißenamt.

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

A. Allgemeine Bestimmungen,

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeitern entweder selbst zu überwachen, oder durch hiefür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Vernehmen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14. Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Gluth-Häfen und Gluth-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuerstichem Material bestehen und Gluth-Häfen und Pfannen überdies feuerstich geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspäne und ähnliche, Gluth und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Ge-

lassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flach gebrochen, gerieben, geschwungen, gehandelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Bohmühlen, Fournierfägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht so muß dasselbe an durchaus feuersticherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Ofen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flach mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersticheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder Unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuersticherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit Ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Befugung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach demselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fäl-

n^o die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuer-
gefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu
halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen
leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in
Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener
Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen
nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger
versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens
6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder
öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr
für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhalt-
ung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Ver-
meidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der
Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Ein-
haltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ort-
schaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen
Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine
Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur
mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer
Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuegewehren und des Abbren-
nens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das
deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes
vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art.
8 und 10 maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material
oder an feuerstärkeren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf höl-
zernen Böden in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare
Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt
werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der
Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes
Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbe-
wahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei
einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein bren-
nendes Bündhölzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt ohne dieses
zu entzünden.

Die Gefäße aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem
Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefe-
tigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgebrochenem Getreide, Stroh, Heu,
Drehnd, Hanf, Flach und Streumaterial, sowie den anderen leicht feuer-
fangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether,
Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpen-
tindl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg,
Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in
solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften
entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind berartige
Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Wald-
ungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger
Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen
Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso
steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die
Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Be-
stimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen
Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage
kommende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen
Fall zu bestimmen.

W i n n e n d e n .

Diejenigen, welche mit der

Kapital- und Einkommensteuer

noch im Rückstand sind, werden an alsbaldige Bezahlung derselben erinnert.

K. Ortssteueramt
Böfller.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle
zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vor-
sichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthi-
gen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzel-
nen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lage-
rung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Mini-
sterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. De-
zember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiblen Stoffen, Feuer-
werk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und an-
deren Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert
werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Ra-
minen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt
werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen
darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe
anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen
können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter
salpetersaurem Natron (Chilsalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen
Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangen-
den Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven
Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Drehnd, Flach, Hanf und
dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen
oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende
Hausen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffen-
heit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstent-
zündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl
die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu
entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von
Maschinen, Lumpen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Ge-
bäude nur in vollkommen feuerstärkeren Behältern aufbewahrt und außer-
halb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens
15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerstärker zu bedecken sind,
gelagert werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Öl gebeizten und abgetrockneten Tüchern
in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen
nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von
den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Ge-
bäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen gegen Außen, mit
Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht ver-
wendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle
Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen,
als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung,
der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betref-
send die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

W i n n e n d e n .

Bei Metzger Wergenthaler ist fort-
während

gemästetes Rindfleisch

zu haben das Pfund zu 40 Pfg., bei
mehreren Pfund etwas billiger.

**Lotterie des
Württembergischen
Kunst-Gewerbe-Vereins.**

Ziehung im Dezember 1879.

Gewinne im Werthe von M. 5000,
3000, 2000 u.

Loose à M. 1.—

Geldprämien-Lotterie

der kathol. Kirche in Wasseralfingen.

Ziehung am 5. Januar 1880.

Gewinne M. 5000, 2000, 1000 u.

Loose à M. 1.—

Ulmer Münsterbau-Lotterie

Ziehung am 15. Dezember 1879.

Gewinne M. 35000, 20000, 10000 u.

Loose à M. 1.—

sind zu haben bei
Heinrich Mayer in Winnenden.

Winnenden.

500 Mark

hat sogleich oder später gegen 2fache Sicher-
heit auszuleihen.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Für herannahende Winterzeit empfehle
ich mein Lager in

Filz-, Galwer-, Lihen- & Selbandschuh
in guter Qualität, wie auch **Filzsohlen,**
Handschuh, Unterhosen, Leibchen,
Flanellhemden, Schwals, Mützen,
Kinderkittel, sowie verschiedenartige
Wollgarne.

G. Hafner.

Winnenden.

Ein sommeriges Logis mit 3 Zimmer,
Küche mit Wasserleitung und allen Erfor-
dernissen ist auf Lichtmeß zu vermieten.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Anzeige!

Sämmtliche mir übergebene Gegenstände
auf die

Uracher-Bleiche

können abgeholt werden.

G. Langbein.

Nach Vorschrift des Universitäts-Pro-
fessors Dr. Harlek, Königl. Ge-
heimer Hofrath in Bonn, gefertigte:

Stollwerck'sche

Brust-Bonbons,

seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter
allen ähnlichen Hausmitteln den ersten
Rang ein.

Gegen Husten und Heiserkeit
gibt es nichts Besseres.

Vorräthig à 50 Pfennig in versiegelten
Paqueten in Winnenden bei **C. F. Glock.**



für's Herz.

Gott ist der sich're Fels,
Auf dem du bleibest stehen,
Wann Alles einst vergeht,
Was deine Augen sehen.

Württemberg.

Waiblingen, 19. Nov. In Folge des Brandfalls in Neckar-
rens in der Nacht vom letzten Freitag auf Samstag wurde der der
Brandstiftung verdächtige Gebäudeeigentümer gestern nach beendeter
polizeilicher Untersuchung gefänglich eingezogen und auch wegen des
Brandfall in Großheppach am 12. ds. Mts. befindet sich ein Verdäch-
tiger in Haft und gerichtlicher Untersuchung.

Bachnang, 17. Nov. Nach neuesten Nachrichten soll dem
„Murrth-B.“ zufolge die Eröffnung der Bahnstrecke Bachnang-Bietig-
heim nun nicht vor dem 8. Dezember d. J. vor sich gehen und eher
noch ein späterer Eröffnungstermin zu erwarten sein.

Marbach, 18. Nov. Heute fand die erste Probefahrt auf der
Murrbahn statt: es fuhren 3 Lokomotiven mit 3 Wagen von Bietig-
heim her über den großen Viadukt am Neckar mit seinen hohen eisernen
Geländern bis zum hiesigen Bahnhof, so viel man hört, solle es gar
keinen Anstand gegeben haben.

Stuttgart, 20. Nov. Gestern Nachmittag brachte ein hiesiger
Buchbinder beim Umlegen einer 30 Ctr. schweren Goldpresse in Folge
Ausgleitens seine rechte Hand unter dieselbe, wodurch ihm 3 Finger ab-
geschlagen und 1 Finger vollständig von der Hand getrennt wurde.

— 20. Nov. Gestern Abend entgleisten in Folge eines Bandagen-
bruchs die beiden vorderen Räder der Maschine des von Rottweil kom-
menden Personenzuges 164 zwischen Rottweil und Sulz. Eine Verletzung
von Personen und Beschädigung von Wagen kam nicht vor. Auch traten
deshalb nur unbedeutende Verspätungen ein. Die heutigen Frühzüge 55
und 56 konnten die Entgleisungsstelle wieder ohne Hinderniß passieren.

Gestorben: Den 15. Nov. Schleich, Wilhelmine, Pfarrers
Wwe., Halsleiden, 72 J. Abtsmünd. Wachenbrüner, Friedman, Bau-
unternehmer Lungenleiden, Mergentheim. Den 18. Nov. Doll, Josef,
pens. Kanzleiaufwärter am Gerichtshof in Ulm, Veteran, Inhaber der
goldenen M.B.M., Altersschwäche, 88 J., Stuttgart. Den 19. Nov.
Lang, Amalie, Pfarrers Tochter, Stuttgart. Schelling, Regier.-Kanzlei-
aufwärter, 71 J., Reutlingen.

Verschiedenes.

Lotterie. Laut Erlass des kgl. Ministeriums des Innern wird
die Verloosung von kunstgewerblichen Gegenständen der Weihnachts-
Ausstellung des Württ. Kunstgewerbe-Vereins in Stuttgart auch in diesem
Jahre wieder genehmigt und sind für den Verkauf der Loose à M. 1.—
an allen Plätzen Verkaufsstellen errichtet f. Inseratenthell; zur Verloosung
kommen nur beste Erzeugnisse des Kunstgewerbes mit 450 Gewinnen im
Werthe von M. 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 800, 600 u. und ist
durch Betheiligung an der Lotterie neben der Unterstützung kunstgewerb-
licher Bestrebungen Gelegenheit geboten, im günstigen Falle mit einem
Loos nur à M. 1.— sich einen werthvollen Gegenstand zu erwerben,
worauf wir unsere Leser aufmerksam zu machen nicht unterlassen.

Wenn man den verhafteten Prussien einen Hieb versetzen kann,
dann muß auch die Wissenschaft erhalten und selbst die sonst so zuver-
lässige Statistik muß daran glauben und sich Fälschungen gefallen lassen.
Ein französisches illustriertes Wochenblatt bringt in letzter Nummer einen
Artikel über die Trunksucht, an dessen Schluß als abschreckendes Bei-
spiel die Prussien angeführt werden, von denen jährlich nicht weniger
als — 45,000 am Alkoholismus sterben. Das heißt im Zahlen weiter
gesagt, es kämen auf 1000 Männer immer drei, die am Dillirium leiden
und in Berlin würden somit täglich drei solcher Trunkenbolde begraben.
Aber man sieht, was wissenschaftliche Gründlichkeit in Frankreich bedeutet.

(Seltsamer Raueakt.) Ein Berliner Arzt empfing vor einigen
Tagen zu seinem höchsten Erstaunen eine Sendung von drei Körben ge-
räuchertem Bachs von einem Hamburger Handlungskaufe. Da der Doktor
diese Waare nicht bestellt hatte, so verweigerte er die Annahme, schrieb
auch gleichzeitig an das betreffende Haus, daß er den Leckerbissen in so
großen Massen nicht verwenden könne. Am nächsten Tage erschien ein
zweiter Frachtbrief über eine fernere Sendung von fünf Faß sauren
Gurken aus Dresden. Als der Doktor die Bestellbriefe sich erbat, stellte
sich heraus, daß sein eigener Nefse Behring in einem Berliner Hand-
lungshause der Attentäter war. Der Onkel hatte dem Nefsen sein
Haus verboten. Die Ausweisung veranlaßte den schwärmerischen Jüng-
ling zu dem etwas seltsamen Akt der Raue.

Eine neue Jagdgeschichte erzählt der „Steyer. Alpenbote.“ Eine
Bäuerin hatte ihre zwei mühsam gemästeten Schweine in der Stadt gut
verkauft, bindet den Erlös, einen 50-Guldenchein, in ihr Kopfstuch und
tritt wohlgemuth den Heimweg an. Auf der Haide bemerkt sie einen
eingeschlafenen Hasen, auf welchen sie sich rasch wirft und ihn auch fängt.
Da aber Meister Lampe heftig strampelt, so werden ihm die Hinterfüße
mit dem Kopfstuche zusammengebunden und er selbst unter den Arm ge-
nommen. Lampe weiß trotzdem einen Lauf aus der Schlinge zu ziehen
springt mit heftigem Rucke auf die Erde und läuft mit Kopfstuch und
50 Gulden davon. So geschehen auf dem Wege von Mezß Tur nach
Pukta Poo. Die Bäuerin bittet nun den etwaigen, zukünftigen Jäger
des Hasen — ihr den 50-Guldenchein zurückzugeben!

(Was an der Hölle schön ist.) Ein Bäuerlein sah in einer
großen Kirche die Darstellung des jüngsten Gerichts von der Hand eines
berühmtesten Maler. Mit besonderem Wohlgefallen verweilte sein
Auge bei dem Feuer der Hölle und der Schaar der Verdammten. Ein
vornehmer Herr sah den aufmerksamen Betrachter, gesellte sich zu ihm
und fragte ihn, ob ihm die Vorstellung der Hölle so wohl gefiele? Der
Bauer antwortete: Sie gefiele ihm sehr wohl, absonderlich darum,
weil gar keine Bauern und seines Gleichen, sondern lauter große Herren
darin zu sehen wären.